



STADT BOGEN

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 27. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.06.2022  
Beginn: 17:03 Uhr  
Ende: 19:13 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Bogen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Probst, Andrea

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Amann, Stefan

Bittner, Fritz

Brunner, Josef

Eckl, Franz Xaver

verlässt die Sitzung bei TOP 9

Fisch, Josef

Franz jun., Walter

Geiger, Anita

Gietl, Reinhard

Häusler, Elke

Hien, Rita

Holzner, Marion

Ibel, Werner

Karl, Anita

Katzendobler, Robert

verlässt die Sitzung während TOP 11

Kerschler, Klaus

Kiefl, Markus

Kietzke, Ralf

Knepper, Tom

Länger, Werner

Limbrunner-Gold, Holger

Stangl, Konrad

#### **Schriftführerin**

Kapfenberger, Monika

#### **Verwaltung**

Kellner, Richard

Krammer, Richard

Paukner, Christoph

Winklmeier, Helmut

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Stadtrates**

Brandl, Bettina	Entschuldigt
Muhr jun., Helmut	Entschuldigt
Schedlbauer, Franz	Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1	<b>Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts 2021</b>	Kä/014/2022
2	<b>Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</b>	Kä/016/2022
3	<b>Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 46, "GE Furth", 2. Beteiligung verkürzt</b>	BA/241/2022
3.1	<b>Landratsamt Straubing-Bogen</b>	BA/242/2022
3.1.1	<b>Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung</b>	BA/243/2022
3.1.2	<b>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	BA/244/2022
3.2	<b>Regierung von Niederbayern</b>	BA/245/2022
3.3	<b>Regionaler Planungsverband</b>	BA/246/2022
3.4	<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>	BA/247/2022
3.5	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	BA/248/2022
3.6	<b>Amt für Ländliche Entwicklung</b>	BA/249/2022
3.7	<b>Bund Naturschutz</b>	BA/250/2022
3.8	<b>Bayernwerk</b>	BA/251/2022
3.9	<b>Stadtwerke GmbH</b>	BA/257/2022
3.10	<b>Landesbund für Vogelschutz</b>	BA/252/2022
3.11	<b>Amtsstelle II</b>	BA/253/2022
3.12	<b>Gemeinde Steinach</b>	BA/254/2022
3.13	<b>Gemeinde Parkstetten</b>	BA/255/2022
3.14	<b>Gesamtbeschluss</b>	BA/256/2022
4	<b>Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 57, "SO Photovoltaik Waidholz I und Waidholz II", 3. Beteiligung</b>	BA/258/2022

4.1	<b>Landratsamt Straubing-Bogen</b>	BA/259/2022
4.2	<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>	BA/260/2022
4.3	<b>Gesamtbeschluss</b>	BA/265/2022
5	<b>Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "SO Photovoltaik Waidholz I" und "SO Photovoltaik Waidholz II"</b>	BA/261/2022
5.1	<b>Landratsamt Straubing-Bogen</b>	BA/262/2022
5.2	<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>	BA/263/2022
5.3	<b>Gesamtbeschluss</b>	BA/264/2022
6	<b>Defizitregelung Kindertageseinrichtungen</b>	Kä/017/2022
8	<b>Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für den Waldkindergarten "Waldwichtel", Eben</b>	Kä/019/2022
9	<b>Informationen, Wünsche und Anträge</b>	

Erste Bürgermeisterin Andrea Probst eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche 27. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts 2021**

Der Stadtrat nimmt den Rechenschaftsbericht gem. Art. 102 GO zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

### **2 Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat nimmt die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 46, "GE Furth", 2. Beteiligung verkürzt**

#### **3.1 Landratsamt Straubing-Bogen**

##### **3.1.1 Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung**

Die Stellungnahme vom 23.03.2022 gilt grundsätzlich weiterhin.

Die in der Stellungnahme vom 23.03.2022 geforderte Begründung, warum der angesiedelte Gewerbebetrieb Veh eine räumliche Erweiterung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet hinein verwirklichen muss, wurde in den Unterlagen ergänzt.

Zudem wurden die Unterlagen schriftlich und bildlich mit dem umfang-, funktions- und zeitgleichen Ausgleich des verloren gegangenen Rückhalteraaumes ergänzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Änderung des FNP mit integr. Landschaftsplan mit Dbl. 46 zu GE Furth und die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE Furth mit Deckblatt Nr. 11 gemäß § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden kann.

Für die Zulassung ist durch die Stadt Bogen noch ein entsprechender Antrag vorzulegen.

Die Zulassung nach § 78 Abs. 23 WHG für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE Furth mit Deckblatt Nr. 11 erfolgt nach dem Stadtratsbeschluss und vor der ortsüblichen Bekanntmachung.

Der Stadtratsbeschluss für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE Furth mit Dbl. 11 ist deshalb dem LRA Straubing-Bogen zwingend vor der ortsüblichen Bekanntmachung vorzulegen, damit die Zulassung nach § 78 WHG erteilt werden kann.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf in der Bauleitplanung.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **3.1.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

---

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis.

Die Ausgleichsfläche ist vor Rechtskraft dinglich zu sichern. Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft an das ÖFK zu melden.

#### **Beschluss:**

Es bestehen keine Einwendungen.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **3.2 Regierung von Niederbayern**

---

Die Planunterlagen wurden um eine ausführliche Erläuterung der Standortwahl ergänzt. Demnach ist die Erweiterung des Betriebes nur im direkten Umfeld möglich, um die internen Betriebsabläufe zu gewährleisten. Diese Erklärung ist nachvollziehbar.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung nicht entgegen.

Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.3 Regionaler Planungsverband**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.4 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

---

Die Stellungnahmen vom 09.03.2021 und 20.04.2022 gelten weiterhin.

#### **Beschluss:**

Die Einwendungen der vorangegangenen Stellungnahmen wurden ausreichend behandelt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf in der Bauleitplanung.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.6 Amt für Ländliche Entwicklung**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### 3.7 Bund Naturschutz

---

#### **Beschluss:**

#### A 33 / 55 Flächensparende Bauweise und Vermeidung von Flächenversiegelung

Aufgrund der Nutzung als Gewerbegebiet wird die formulierte Reduzierung als zu weitgehend betrachtet, da für verschiedene betriebliche Abläufe eine Vollversiegelung erforderlich sein kann.

#### A55 alternativ zugelassene Ableitung von Oberflächenwasser in Grünflächen

An der Formulierung wird festgehalten;

#### B Grünordnung/ Artenschutz/ Bodenschutz/ naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Anregungen und Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Die Grünordnung und die Eingriffsbilanzierung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es besteht von Seiten der UNB Einverständnis mit den vorgenommenen grünordnerischen Festsetzungen und der Ausgleichsflächenplanung.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf in der Bauleitplanung

#### C Wasserhaushalt

Abflachung des Grabens und Anrechnung an den Retentionsraum;

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; An den, mit dem WWA und LRA abgestimmten, Berechnung und Ausführungen des Retentionsraumes wird nichts mehr verändert; an der Planung wird festgehalten;

#### D Ressourcenschonung/ Abfallwirtschaft/ Energieversorgung:

##### D6 – D30

Die Anforderungen sind gesetzliche Vorgabe und zusammen mit dem Gesetz für erneuerbare Energien EEG einzuhalten. Weitergehende Vorgaben werden nicht für erforderlich gehalten. Die Anregungen übersteigen den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### 3.8 Bayernwerk

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.9 Stadtwerke GmbH**

---

Es wird auf die Stellungnahme vom 19.09.2019 hingewiesen.

#### **Beschluss:**

Es wird auf die Stellungnahme vom 19.09.2019 hingewiesen. Die Stellungnahme wurde ausreichend behandelt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf in der Bauleitplanung.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **3.10 Landesbund für Vogelschutz**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.11 Amtsstelle II**

---

In Rücksprache mit der FFW Bogen, kann die Restmenge von 2,4 m<sup>3</sup> durch die bestehenden Löschwasserfahrzeuge der FFW Bogen und FFW Oberalteich abgesichert werden. Diese Fahrzeuge beinhalten insgesamt 9 m<sup>3</sup>.

#### **Beschluss:**

Die Löschwasserversorgung ist mit 96 m<sup>3</sup> gesichert.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **3.12 Gemeinde Steinach**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.13 Gemeinde Parkstetten**

---

Es bestehen keine Einwendungen.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3.14 Gesamtbeschluss**

---

#### **Beschluss:**

Das Deckblatt Nr. 46 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen wird unter Einarbeitung und Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse festgestellt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

## **4 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 57, "SO Photovoltaik Waidholz I und Waidholz II", 3. Beteiligung**

### **4.1 Landratsamt Straubing-Bogen**

#### **Beschluss:**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Deckblattänderung keine Einwände.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### **4.2 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

#### **1. Wasserversorgung / Wasserschutzgebiet / Grundwasser**

Eine Wasserversorgung wird nicht benötigt.  
Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten

#### **2. Abwasserentsorgung**

Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt

#### **3. Niederschlagswasser**

Zur Vermeidung von Abflussverstärkungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. Ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A117) nachzuweisen.

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung werden aufgelistet

#### **4. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer**

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

#### **5. Altlasten und Bodenschutz**

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing- Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

#### **6. Diverses**

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

## 7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

### Beschluss:

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Punkte sind bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

## 4.3 Gesamtbeschluss

### Beschluss:

Das Deckblatt Nr. 57 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen wird unter Einarbeitung und Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse festgestellt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

## 5 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "SO Photovoltaik Waidholz I" und "SO Photovoltaik Waidholz II"

### 5.1 Landratsamt Straubing-Bogen

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungspläne keine Einwände.

Im Umweltbericht Ziffer 2.7 (Seite 34) des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik Waidholz I“ ist die Lage der Ausgleichsfläche noch zu korrigieren.

Zur rechtlichen Sicherung der benötigten Ausgleichsfläche ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Grundbucheintrag (Dingliche Sicherung mit Reallast) erforderlich (§15 Abs. 4 BNatSchG).

Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die Stadt Bogen an das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

### Beschluss:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungspläne keine Einwände.

Die Korrektur bzgl. der Lage der Ausgleichsfläche wird durch das Ingenieurbüro in den Unterlagen vorgenommen.

Es ist vor Bekanntgabe der Satzung eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche der Verwaltung vorzulegen, anhand derer die Meldung an das LfU erfolgen kann.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

## 5.2 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

### 8. Wasserversorgung / Wasserschutzgebiet / Grundwasser

Eine Wasserversorgung wird nicht benötigt.  
Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten

### 9. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt

### 10. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverstärkungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. Ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A117) nachzuweisen.

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung werden aufgelistet

### 11. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

### 12. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing- Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

### 13. Diverses

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

### 14. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschafts-verwaltung betroffen.

## Beschluss:

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts werden zur Kenntnis genommen.  
Sämtliche Punkte sind bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### 5.3 Gesamtbeschluss

#### **Beschluss:**

Die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne „SO Photovoltaik Waidholz I“ und „SO Photovoltaik Waidholz II“ werden unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller vorgenannten Beschlüsse als Satzung beschlossen.

Sie sind nach Anpassung des Durchführungsvertrages und der ausreichenden grundbuchrechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen als Satzung bekanntzugeben und sodann die Ausgleichsflächen an das LfU zu melden.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### 6 Defizitregelung Kindertageseinrichtungen

Das Landratsamt Straubing-Bogen gab vor, dass die Regierung von Niederbayern bei den Defizitverträgen mit den Kindergartenträgern darauf besteht, dass es eine 80/20-Regelung pro Jahr gibt. Das heißt, der jeweilige Kindergartenträger hat 20% des Defizits zu tragen.

In der Stadt Bogen ist die Situation so, dass die kirchlichen Träger St. Florian und St. Peter & Paul eine 90/10-Regelung mit der Stadt haben. Nachdem diese beiden Einrichtungen Eigentümer des Grundes und der Gebäulichkeiten sind, gilt die Vermutung, dass sie den Kindergartenbetrieb wirtschaftlich führen und leiten. Es wird somit vorausgesetzt, dass ein Eigeninteresse hinsichtlich einer wirtschaftlichen Betriebsführung gegeben ist.

Bei den BRK Kindergärten besteht derzeit eine 100%ige Kostenübernahme.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht, kann die 90/10-Regelung bei den kirchlichen Trägern beibehalten werden.

Die Regelung mit dem BRK muss auf eine 80/20-Regelung geändert werden.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass eine Betriebsträgeränderungsvereinbarung mit dem BRK wie folgt geschlossen wird:

Die Defizitübernahme wird mit 80 % für die Stadt Bogen und 20 % für das BRK geregelt. Dies gilt erstmals für das neue Kindergartenjahr ab 09/2022.

Die kirchlichen Träger bleiben weiterhin bei der 90/10-Regelung.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

### 8 Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für den Waldkindergarten "Waldwichtel", Eben

Der Verein Naturpädagogik e.V. und Träger des Waldkindergartens „Waldwichtel“, Eben reichte einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft ein.

Nach mehreren Gesprächen mit den Verantwortlichen des Waldkindergartens „Waldwichtel“ und dem BRK, die derzeit bereits 5 Kindertageseinrichtungen betreuen (Hummelchen, Hummelburg,

Rautenzwerge, St. Andreas, Bogenbergfuchse), könnte das BRK für den Waldkindergarten noch zusätzlich die Trägerschaft annehmen. Das BRK würde das bisherige Erziehungskonzept der Waldwichtel einschl. Personal übernehmen.

Da das Konzept der „Waldwichtel“ sehr dem BRK ähnelt, wäre es daher keine große Umstellung und die Übernahme könnte noch bis zum neuen Kindergartenjahr 09/2022 zu schaffen sein.

Die Belegungspriorität geht dann natürlich nach und nach schwerpunktmäßig auf die Kinder der Stadt Bogen über.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Übernahme der Trägerschaft des Waldkindergartens „Waldwichtel“, Eben durch das BRK Straubing-Bogen unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Betriebsträgervereinbarung mit dem BRK zu.

Das zu erwartende Defizit ab September 2022 von rund 25.000 Euro ist auf die Gebührenbeiträge umzulegen. Für heimische Kinder wird ein Nachlass in Höhe des Defizites gewährt.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22**

## **9 Informationen, Wünsche und Anträge**

#### **Informationen BMin Probst:**

- 05.06.2022 – Kerzenwallfahrt mit Staatsminister Christian Bernreiter  
Abends 18.00 Uhr: Ehrenabend
- 08.07.-12.07.2022 Bogener Volksfest
- Sitzungstermine für das 2. Halbjahr wurden bereits im Ratsinfo eingestellt
- Außenstelle der Kreismusikschule nimmt den Betrieb in der Grundschule Bogen auf. Für die Ausstattung ist die Kommune zuständig. Es wird ein gebrauchtes Klavier angeschafft
- Seniorenbeirat: wer Interesse hat, im Seniorenbeirat mitzuarbeiten, bitte im Vorzimmer melden

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Andrea Probst um 19:13 Uhr die öffentliche 27. Sitzung des Stadtrates.

Andrea Probst  
Erste Bürgermeisterin

Monika Kapfenberger  
Schriftführung